

Eine Ärztin sollte wissen, welches Medikament ihr Patient verabreicht bekommen sollte. Sie hat die Pflicht zu wissen, welches Medikament das richtige ist. Eine EU---Bürgerin hat die Pflicht zu wissen, welche Phänomene für die Eurokrise relevant sind. In meinem Vortrag untersuche ich, ob diese und verwandte Aussagen korrekt sind. Besteht für die Ärztin eine Pflicht zu wissen? Besteht für die Bürgerin eine Pflicht zu wissen? Besteht gar eine allgemeine Pflicht zu wissen?

Um diese Fragen zu beantworten, untersuche ich in meinem Vortrag zunächst die Spuren einer Pflicht zu wissen: Ich analysiere dazu Reaktionen, die auf die Verletzung einer Pflicht zu wissen deuten, etwa in Form des Vorwurfs "Das hättest du wissen müssen." Goldberg (2016) liefert eine Analyse dieser *You should have known*---Fälle, allerdings zeige ich, dass seine Konzeption sehr einsichtsvoll, aber ultimativ unzureichend ist. Goldberg erläutert, dass die Reaktion "Das hättest du wissen müssen." als Antwort auf Unwissen angemessen ist, wenn sie im Rahmen einer gemeinsamen Praxis erfolgt, und wenn das Zurückweisen der Reaktion die Praxis in Frage stellen würde. Allerdings hat dieser Vorschlag zwei Defizite: Erstens unterlässt Goldberg es, die komplementäre Pflicht, die verletzt wurde, zu untersuchen. Zweitens lässt sich bezweifeln, ob die praxis---basierte Konzeption ausreicht, um das Bestehen einer Pflicht zu wissen zu erklären.

Diese Defizite korrigiere ich, indem ich zeige, dass die verletzte Pflicht als Pflicht zu wissen sowie als eine Pflicht gegen sich selbst verstanden werden sollte. Ich entwickle die Pflicht zu wissen als Pflicht gegen sich selbst analog zu Kants unvollkommener Pflicht gegen sich selbst seine "Naturkräfte (Geistes---, Seelen--- und Leibeskräfte)" (Kant 1911, 444.18) zu entwickeln. Dass die Pflicht zu wissen eine unvollkommene Pflicht gegen sich selbst ist, ermöglicht es grundlegende Intuitionen bezüglich einer Pflicht zu wissen zu erklären. Ich schliesse den Vortrag mit einem Vorschlag, wie Goldbergs praxis---basierte Konzeption und die Konzeption der Pflicht zu wissen als Pflicht gegen sich selbst zu vereinbaren sind.